

Reglement

betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung durch die EW Lindau AG

vom ~~XX.~~ 19. Mai 2019.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 24 Abs. 1 lit. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006

beschliessen:

Art. 1

Kostenbeiträge und Entgelte

¹ Für die Elektrizitätsversorgung erhebt die EW Lindau AG:

- a. Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b. Wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c. Wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
- d. Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und anderen Gemeindereglementen.

² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte ist diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet.

Art. 2

Netzanschlussbeiträge

¹ Für den Anschluss an das Leitungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern werden von der EW Lindau AG die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten fallen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Art. 3

Netzkostenbeiträge

¹ Für Anschlüsse an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz erhebt die EW Lindau AG einen Netzkostenbeitrag, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Ausschlaggebend für die installierte Leistung des jeweiligen Grundstücks ist die Grösse der Anschlusssicherung in Ampere. Pro Ampere beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 50.

² Übersteigt die Beanspruchung des Verteilnetzes die festgelegte installierte Leistung, erhebt die EW Lindau AG pro zusätzliches Ampere einen Netzkostenbeitrag von CHF 50.

³ Bei einem Netzanschluss für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.) wird ebenfalls ein Netzkostenbeitrag erhoben.

⁴ Bei einer Reduktion der Leistung erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

Art. 4

Wiederkehrende Entgelte

¹ Das Netznutzungs- und das Lieferungsentgelt legt die EW Lindau AG im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts fest.

² Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchs- und / oder leistungsabhängigen Preis zusammen.

³ Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.

Art. 5

Administrative Gebühren

¹ Die EW Lindau AG kann für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Gebühren erheben.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 6

Tarife

Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge, für die Netznutzungs- und Lieferungsentgelte sowie für die administrativen Gebühren werden vom Verwaltungsrat der EW Lindau AG erlassen und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 7

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006 zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 9

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Gebührengrundsätze bevollmächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema